

Rundschreiben Nr. 2

Spielzeit 2015/16

12.08.2015

Allgemeine Informationen

Achtung, Termin! Meldeschluss für alle Pokalwettbewerbe: 15.08.2015!!!

Anlässlich des Verbandstages am 14.6.2015 hat es mehrere Beschlüsse mit direkten Auswirkungen auf den Spielbetrieb gegeben. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

- Die bisherigen Formulierungen wurden an allen vielen Stellen durch die Begriffe *Stammspieler* (trägt zur Sollstärke bei) und *Reservespieler* (trägt nicht zur Sollstärke bei) ergänzt bzw. ersetzt. In gleicher Weise dient *Halbserie* nun als Oberbegriff für Vorrunde bzw. Rückrunde. Wir werden die neuen Begrifflichkeiten auch in diesem Rundschreiben durchgehend benutzen.

- Bei Spielabsetzungen kann das betreffende Spiel nun an einem beliebigen Reservespieltag angesetzt werden, d. h., auch vor dem im Terminplan ausgewiesenen Datum.

- Der G5-Vermerk kennzeichnet Spieler, die auf Grund zurückliegender Fehlzeiten (bisher: kein Einsatz in zwei Halbserien hintereinander) nicht mehr zur Sollstärke beitragen können. Der maßgebliche Zeitraum für die Erteilung dieses Vermerks wird (ab Vorrunde 2015/16) auf eine Halbserie verkürzt.

Um die Gefahr zu verringern, dass hierdurch auch Spieler betroffen sind, deren Fehlen unerwarteten oder kaum beeinflussbaren Umständen zuzuschreiben ist (Krankheit, Verletzung, berufliche Abwesenheit usw.) und die vordem zuverlässig am Spielbetrieb teilgenommen haben, erfolgt nach Fehlen innerhalb einer Halbserie ein Rückgriff auf die davor liegende Halbserie. Wenn der Spieler dort mindestens vier Einsätze zu verzeichnen hat, gibt es keinen G5-Vermerk. Auf diese Weise sollen Härtefälle weitgehend vermieden werden. Übrigens: Auch die Zeit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft zählt künftig nicht als Fehlzeit im Sinne der Regelung.

- Jeder Spieler darf ab sofort beliebig oft in einer höheren Mannschaft als Ersatz mitwirken, ohne dass dies Folgen für die Einsatzberechtigung in seiner eigenen Mannschaft hat.

Zu beachten ist dabei folgendes:

- *Spiele mit einem Sperrvermerk sind natürlich von jeglicher Ersatzgestaltung ausgeschlossen.*

- *Diese Regelung gilt nicht für Mannschaften der Oberliga und höher. Dort kann man sich nach wie vor „festspielen“.*

- *Bei aller Euphorie bezüglich der neuen Freiheiten darf man nicht vergessen, dass eine Serie mehrmaligen Fehlens im Einzel nicht durch einen Einsatz in einer höheren Mannschaft unterbrochen werden kann. Sie müssen also unbedingt dafür sorgen, dass ein Spieler, der häufig als Ersatz unterwegs ist, auch mal in seiner eigenen Mannschaft mitwirkt.*

Sonst kann es geschehen, dass er nach etlichen Einsätzen in höheren Mannschaften auf einmal nicht mehr Stammspieler ist.

Strafen/Zahlungen an die Kreiskasse

Spielklasse	Verein	Mannschaft	Sachverhalt	Strafe
	144037	Germania Wuppertal	fehlerhafte Eingabe der Terminmeldung	10 €
	144031	CVJM Lüttringhausen	verspätete Eingabe der Mannschaftsmeldung	10 €
Korrektur	144056	Remscheider TV 5	die Mannschaft wurde zum 24.10.2014 zurückgezogen (doppelt in Rds 3/14-15 und 4/14-15 aufgeführt)	40 €

Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel. In einem ersten Schritt empfehlen wir aber einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle (z. B. beim Spielleiter oder beim Sportwart des Bezirks), etwa per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden. Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen. Einsprüche sind schriftlich (per Post oder Fax, nicht per E-Mail, siehe § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV (RuVo)) innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 9 RuVo) in fünfacher Ausfertigung an den Spruchausschuss des Bezirks Düsseldorf (Karin Niezold, Hochstraße 19, 40670 Meerbusch) zu richten. Vereine müssen die Genehmigung des Vereinsvorsitzenden (ggf. Hauptverein) beifügen (§ 10 RuVo). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von **50,00 €** zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 RuVo). Die Bankverbindung lautet: Deutsche Bank Oberhausen, IBAN: DE26 3657 0024 0409 7622 00.

Die Strafen bitte erst auf Aufforderung hin zahlen, Kassenwart Rainer Kirchoff wird entsprechende Rechnungen versenden.

gez. Volker Backhaus